

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Rosa - Luxemburg - Schule e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Stadt Potsdam zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Rosa - Luxemburg - Schule Potsdam, insbesondere für:
 - Unterstützung der Ausstattung mit schulkonzeptionellen und reformpädagogischen Arbeits- und Lehrmaterialien,
 - Förderung der Arbeit im Ganztagsbetrieb,
 - Zuwendungen zur Förderung der Gleichbeteiligung, des Gemeinschaftssinnes und der Kooperation der SchülerInnen sowie zur Gewaltprävention,
 - Unterstützung der Gestaltung des Außen- und Innengeländes der Schule,
 - Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch Geld- und Sachspenden,
 - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite,
 - sonstige Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung des Vereins dürfen Zahlung oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.
5. Alle aus Mitteln des Fördervereins angeschafften Vermögensgegenstände werden Eigentum der Rosa - Luxemburg - Schule Potsdam, sofern sich der Verein nicht ausdrücklich das Eigentum vorbehält.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbes. aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Körperschaften,
 - durch formlose schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende,
 - mit dem (schriftlich begründeten) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied dem Zweck, der Satzung und den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Verein gegenüber bekannte gemachte Anschrift erfolgt ist. Es obliegt dem Vorstand, eine geschlossene oder offene Mitgliederversammlung (mit Gästen) anzukündigen.

2. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer dreiviertel Mehrheit fordert oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine Einberufung wünschen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anliegen zu Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen sind den Mitgliedern im Vorfeld bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig im Sinne der Vereinsarbeit, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer über Vereinsbelange - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Von der Teilnahme entschuldigte Mitglieder können ihre Stimme zu Tagesordnungspunkten im Vorfeld beim Vorstand abgeben.
9. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Versammlung vom Leiter festgestellt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern;
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung;
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der/s KassenprüferIn,
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: einer/m Vorsitzenden, mindestens einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einer/m Schatzmeister/in (Kassenbeauftragte/r). Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
2. Zudem kann ein/e stellvertretende/r Schatzmeister/in (Kassenbeauftragte/r) und ein(e) Schriftführer(in) gewählt werden.
3. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzer erweitert werden, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Wird ein Beisitzeramt frei, sind die Beisitzer berechtigt, dieses Amt bis zur Neuwahl neu zu besetzen.

Die Beisitzer haben ausschließlich beratende Funktion und fungieren in Zusammenarbeit mit dem Vorstand gem. § 26 BGB. Ihnen können durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben und Stimmberechtigungen übertragen werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in die Position zu berufen.
5. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung zu beschließen. Wiederwahlen können in unbegrenzter Anzahl erfolgen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Es können andere Mitglieder und Gäste hinzu gerufen werden. Protokolle werden auf Anfrage zur Einsichtnahme in der Schule verwahrt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Der Schatzmeister besitzt vom Vorstand Einzelbefugnis zum Ausstellen von Bescheinigungen über Geld- und Sachspenden.
11. Über Ausgaben über 250 € entscheidet der Vorstand in einfachem Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt der/m KassenprüferIn.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich fixiert zu tätigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Rosa - Luxemburg - Schule Potsdam zu verwenden hat.

Die Veränderungen der Vereinssatzung wurden in den Mitgliederversammlungen vom 19.01.2017 und vom 24.04.2017 beschlossen und sind mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand

Potsdam, den 24.04.2017